

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2022.00042 vom 16. Dezember 2021

ZH Sozialversicherungsgericht, 2021-12-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2022.00042

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2022.00042 du 16 décembre 2021

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2022.00042 del 16 dicembre 2021

Erwägungen

E. 1.1

Vorab ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin mit ihrer Beschwerde vom 20. Juli 2022

beantragte, ihr sei ab dem 1. Januar 2022 eine Hilflosenentschädigung schweren Grades in der Höhe von Fr. 1'912.-- pro Monat auszurichten (Urk. 10/1 S.

2). Zuvor beantragte sie mit ihrer Beschwerde vom 24. Mai 2022, es sei festzustellen, dass keine Rückforderung in der Höhe von Fr. 3'824.-- bestehe (Urk.

1 S.

2).

Weil die Rückforderung die Zeitperiode vom 1. September bis 31. Dezember 2021 (Urk. 7/10) betrifft, ist vorliegend somit die

Höhe der Hilflosenentschädigung der Beschwerdeführerin ab 1. September 2021 zu überprüfen.

E. 1.2

Im Einspracheentscheid vom 8.

April 2022 führte die Beschwerdegegnerin insbesondere aus, dass die Beschwerdeführerin mittlerweile im AHV-Rentenalter sei. Aufgrund des Eintritts ins Heim habe die Hilflosenentschädigung angepasst werden müssen. Neu seien nicht mehr die IV-Ansätze, für welche die Besitzstandsgarantie gegolten habe, sondern jene der AHV massgebend. Dies führe zu einem tieferen Leistungsanspruch.

Für den Zeitraum vom 1. September bis 31. Dezember 2021 resultiere überdies eine Rückforderung in der Höhe von Fr.

3'824.--. Dazu sei festzuhalten, dass die Rückforderung bereits vollständig durch Verrechnung beglichen worden sei (Urk. 2 S. 2). Im Einspracheentscheid vom 22. Juni 2022 erwog die Beschwerdegegnerin sodann, dass die Beschwerdeführerin im Sommer 2021 ins Heim eingetreten sei, weshalb aufgrund der Sachverhaltsänderung die Hilflosenentschädigung reduziert und neu die AHV-Ansätze angewendet worden seien. Hinzu komme, dass gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung (BGE 137 V 162) die Besitzstandsgarantie auch dann nicht mehr

greife,

wenn die hilflose Person aus dem Pflegeheim austrete und wieder nach Hause gehe .
Bezüglich des Anspruchs der Beschwerdeführer i n

sei es daher korrekt, dass ab Sommer 2021 die Hilflosenentschädigung nach den Ansätzen der AHV ausbezahlt werde (Urk. 10/2 S. 2).

E. 1.3

Die Beschwerdeführerin lässt im Wesentlichen vorbringen, dass die Beschwerde gegnerin in ihrem Einspracheentscheid vom 22. Juni 2022 zwar allgemeine Ausführungen zur Besitzstandsgarantie im Sozialversicherungsrecht gemacht habe. Sie habe jedoch mit keinem Wort zur Argumentation in der Einsprache betreffend «kein Wechsel des Aufenthaltsortes» Stellung genommen. Dies sei offensichtlich gänzlich unberücksichtigt geblieben. Entsprechend sei das rechtliche Gehör der Beschwerdeführerin verletzt worden (Urk.

10/1 S.

6). Alsdann statuiere Art. 43 bis

Abs.

E. 2

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. 7.7 % MWST) zulasten der Beschwerdegegnerin.»

In prozessualer Hinsicht beantragte die Beschwerdeführerin Folgendes (Urk. 10/ 1 S. 2): «
Das vorliegende Verfahren sei mit dem beim angerufenen Gericht hängigen Verfahren AB.2022.00042 zu verein en.»

E. 2.1

Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung nach Art. 43 bis AHVG haben Bezüger von Altersrenten oder Ergänzungsleistungen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt (Art. 13 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG) in der Schweiz, die in schwerem, mittlerem oder leichtem Grad hilflos (Art. 9 ATSG) sind. Dem Bezug einer Altersrente ist der Rentenvorbezug gleichgestellt (Abs. 1). Der Anspruch auf die Entschädigung für eine Hilflosigkeit leichten Grades entfällt bei einem Aufenthalt im Heim (Abs. 1 bis). Als Heim im Sinne von Artikel 43 bis

Abs. 1 bis AHVG gilt jede Einrichtung, die von einem Kanton als Heim anerkannt wird oder über eine kantonale Betriebsbewilligung als Heim verfügt (Art. 66 bis Abs. 3 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, AHVV).

Für die Bemessung der Hilflosigkeit sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) sinngemäss anwendbar (Art. 43 bis Abs. 5 Satz 1 AHVG). Gestützt auf die ihm in Art. 43 bis Abs. 5 Satz 3 AHVG eingeräumte Befugnis zum Erlass ergänzender Vorschriften erklärte der Bundesrat in Art. 66 bis Abs. 1 und 2 AHVV für die Bemessung der Hilflosigkeit Art. 37 Abs. 1 und Abs. 2 lit . a und b sowie Abs. 3 lit . a–d und für die Revision der Hilflosenentschädigung die Art.

87-88 bis

der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) für sinngemäss anwendbar.

E. 2.1.1

Bereits zuvor hatte X.____ am 24. Mai 2022 beim Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde gegen den Einspracheentscheid vom 8. April 2022 betreffend Rückforderung von Hilflosenentschädigung erhoben. Sie beantragte (Urk. 1 S. 2): « 1. In Aufhebung der Verfügung vom 16. Dezember 2021 und des Einsprache-Entscheids vom 8. April 2022 sei X.____ ab dem 1. Januar 2022 eine Hilflosenentschädigung schweren Grades in der Höhe von Fr. 1'912.00 pro Monat auszurichten und es sei festzustellen, dass keine Rückforderung im Betrag von Fr. 3'824.00 besteht.

E. 2.1.2

Das Gericht holte sodann mit Verfügung vom 8. Juni 2022 (Urk. 5) die Kas sen akten (Urk. 7/1-65) ein und gab der Beschwerdegegnerin Gelegenheit, zum Sistierungsbegehren der Beschwerdeführerin Stellung zu nehmen.

Mit ihrer Stellungnahme vom 22. Juni 2022 führte die Beschwerdegegnerin aus, sie habe mit Einspracheentscheid vom selben Tag über die Höhe der Hilflosenentschädigung entschieden. Sie beantragte Abweisung des Antrags auf Verfahrensis tierung (Urk. 6). Der Beschwerdeführerin wurde eine Kopie dieser Eingabe zugestellt (Urk. 8).

E. 2.2

Hat eine hilflose Person bis zum Erreichen des Rentenalters oder dem Rentenvor bezug eine Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung bezogen, so wird ihr die Entschädigung mindestens im bisherigen Betrag weitergewährt (Art.

43 bis

Abs.

E. 2.3

Mit Verfügung vom 11.

August 2022 (Urk. 9)

wurde d er Prozess Nr.

AB.2022.00057 in Sachen X.____ gegen die Sozialver siche rungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, mit dem vorliegenden Prozess Nr. AB.2022.00042 vereinigt und unter dieser Prozessnummer weitergeführt. Der Prozess Nr.

AB.2022.00057 wurde als dadurch erledigt abgeschrieben. Dessen Akten werden im vorliegenden Prozess als Urk. 10/0-4 geführt.

Das Gericht gab der Beschwerdegegnerin mit derselben Verfügung Gelegenheit, um zu den Beschwerden der Beschwerdeführerin vom 24. Mai und 20. Juli 2022 (Urk. 1, Urk. 10/1) Stellung zu nehmen.

E. 2.3.1

Zur Besitzstandsgarantie wurde in Randziffer (Rz) 8 1 23 des ab 1. Januar 2021 gültig gewesenen Kreisschreiben s des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) über die Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung (KSIH) fes tgehalten, dass die bisherige Hilflosenentschädigung der IV - unter der Voraus setzung, dass die Hilflosigkeit im gleichen Ausmass weiter besteht und dass die Bezügerin oder der Bezüger weiterhin zu Hause wohnt - in eine solche der AHV umgewandelt werde.

Ändert sich der Aufenthaltsort einer Person, welche eine Hilflosenentschädigung auf Grund der Besitzstandsgarantie bezieht (Heim statt zu Hause oder umgekehrt) so kommt die Besitzstandsgarantie danach nicht mehr zur Anwendung. Das heisst nach dem Wechsel des Aufenthaltsortes kommen die Ansätze der Hilflosenentschädigung der AHV zur Anwendung und nicht mehr diejenigen der IV (Rz 8123.1 KSIH mit Hinweis auf BGE 137 V 162).

E. 2.3.2

Verwaltungsweisungen, wie etwa Wegleitungen oder Kreisschreiben, richten sich an die Durchführungsstellen und sind für das Sozialversicherungsgericht nicht verbindlich. Dieses soll sie bei seiner Entscheidung aber berücksichtigen, sofern sie eine dem Einzelfall angepasste und gerecht werdende Auslegung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zulassen. Das Gericht weicht also nicht ohne triftigen Grund von Verwaltungsweisungen ab, wenn diese eine überzeugende Konkretisierung der rechtlichen Vorgaben darstellen. Insofern wird dem Bestreben der Verwaltung, durch interne Weisungen eine rechtsgleiche Gesetzesanwendung zu gewährleisten, Rechnung getragen (BGE 146 V 224 E. 4.4.2, 141 V 365 E. 2.4 mit Hinweisen).

E. 2.4

Mit seinem auszugsweise in BGE 137 V 162 publizierten Urteil 9C_150/2011 vom 3.

Mai 2011

befasste sich das Bundesgericht mit dem Fall einer versicherten Person, welche bis zum Erreichen des AHV-Rentenalters am 1. April 2006 eine Hilflosenentschädigung der IV für eine Hilflosigkeit schweren Grades bezog. In jenem Fall richtete die AHV nach dem Erreichen des Rentenalters eine Leistung in gleicher Höhe aus. In der Folge zog die versicherte Person am 1.

November 2008 von der eigenen Wohnung in ein Heim. Wegen der Änderung des Aufenthaltsortes verfügte die Ausgleichskasse bei weiterhin unbestrittenem Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung schweren Grades die Anpassung der Hilflosenentschädigung auf den halben Ansatz und forderte die zu viel bezogenen Leistungen zurück. Ab dem 1. Oktober 2009 wohnte die versicherte Person wieder ausserhalb eines Heimes. Die Ausgleichskasse verfügte daraufhin, es bestehe weiterhin Anspruch auf den halben Ansatz der Hilflosenentschädigung schweren Grades, weil sich die versicherte Person im AHV-Alter befinde und der Besitzstand nach Verlassen des Heims nicht wieder aufleben könne (vgl. Sachverhalt lit. A dieses Entscheides). Dies wurde letztinstanzlich vom Bundesgericht geschützt. In seinem Urteil führte es zunächst unter Hinweis auf Art.

42ter

Abs. 2 IVG aus, dass die AHV-Stelle den Ansatz der Hilflosenentschädigung der von der Besitzstandsgarantie gemäss Art.

43 bis

Abs.

E. 3

Auf die Vorbringen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 3.1

Zu den Vorbringen der Beschwerdeführerin ist zunächst festzuhalten, dass die aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 42 ATSG und Art. 29 der Bundesverfassung, BV) fließende Verpflichtung der Behörde, ihren Entscheid zu begründen, nicht verlangt, dass diese sich mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt, sondern mit den wesentlichen Punkten begründet, damit eine Anfechtung in voller Kenntnis der Sache möglich ist (Urteil des Bundesgerichts 9C_162/2018 vom 14. Mai 2018 E.

4.2.1 mit weiteren Hinweisen). Hier ist eine zur Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheids vom 22. Juni 2022 (Urk. 10/2) führende Verletzung der Begründungspflicht zu verneinen, war es der Beschwerdeführer in doch möglich, den vorinstanzlichen Entscheid sachgerecht anzufechten (vgl. Urk. 10/1 S. 6 ff.).

E. 3.2

Es ist sodann unbestritten geblieben, dass die Beschwerdeführerin Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung für eine Hilflosigkeit schweren Grades gemäss Art. 43 bis

Abs. 1 AHVG hat. In ihrem ärztlichen Zeugnis vom 19. Juli 2021 führte Dr. med. D.____, Fachärztin FMH für Allgemeine Medizin, die Diagnosen laterale Stammganglienblutung linksseitig im Jahr 2005 und symptomatische Epilepsie an. Dazu hielt sie fest, dass die Beschwerdeführerin an den Folgen einer Gehirnblutung leide. Aufgrund (ihrer Einschränkung) der Gehfähigkeit sei sie auf einen Rollstuhl angewiesen. Es bestehe eine Aphasie und Halbseitenlähmung (Urk. 7/23). Eine weitere Folge der Hirnblutung ist, dass sich die Beschwerdeführerin weder mündlich noch schriftlich ausdrücken kann, weshalb ihr Ehemann ihre administrativen Arbeiten übernommen hat (Urk. 7/25/1). Aufgrund dieser Gesundheitsstörung bezog die Beschwerdeführerin, geboren 1950, vor dem Erreichen des AHV-Rentenalters 64 (Art. 21 Abs. 1 lit. b AHVG) eine Hilflosenentschädigung schweren Grades gemäss IVG (vgl. Urk. 1 S. 34). Ab dem 1.

Januar 2021 wirkte sich die Besitzstandsgarantie gemäss Art.

43 bis

Abs.

E. 3.3

Wie die Beschwerdegegnerin in den beiden angefochtenen Entscheiden ausführte, wendete sie nach dem Wegfall der Besitzstandsgarantie mit dem Heimeintritt zur Festlegung der Hilflosenentschädigung für eine Hilflosigkeit schweren Grades die AHV-Ansätze (ab 1. Januar 2021: Fr. 956.--) an (E. 1.2). In E. 3.1 vom BGE 137 V 162 hielt das Bundesgericht - in Beurteilung eines Sachverhaltes der sich vom 1. November 2008 bis 30. September 2009 ereignet hatte (E. 2.4 vorstehend) - noch mit Verweis Art. 42 ter

Abs. 2 IVG fest, dass die Hilflosenentschädigung zu Folge des Aufenthalts der versicherten Person im Heim halbiert werde. Diesbezüglich gilt es aber

zu

beachten, dass Art. 42 ter Abs.

2 IVG im Zuge der 6.

IV Revision, erstes Massnahmenpaket, per 1. Januar 2012 geändert wurde. Seit der Gesetzesänderung per 1. Januar 2012 entspricht

die Höhe der Hilflosenentschädigung für versicherte Personen, die sich in einem Heim aufhalten, einem Viertel der Ansätze nach Art.

42 ter

Abs. 1 IVG. Gemäss den ab 1.

Januar 2021 gültigen Ansätzen würde dies eine Entschädigung für eine Hilflosigkeit schweren Grades bei Heimaufenthalt in der Höhe von monatlich Fr.

478.-- bedeuten (vgl. die erwähnte Zusammenstellung der ab 1. Januar 2021 gültigen Ansätze der Hilflosenentschädigungen des BSV). Im Falle der Beschwerdeführerin, welche unbestritten Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der AHV für eine Hilflosigkeit schweren Grades hat, besteht aber zumindest Anspruch auf diese Versicherungsleistung. Anders als die Regelung im Bereiche der IV sieht das AHVG bei einem Aufenthalt im Heim zwar den Wegfall der Entschädigung für eine Hilflosigkeit leichten Grades (E.

2.1), aber keine Kürzung der übrigen Hilflosenentschädigungen vor. Angewendet auf den vorliegenden Fall bedeutet dies: Zwar entfällt nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung mit dem Heimeintritt der Anspruch auf die bisherige monatliche Hilflosenentschädigung nach den ungekürzten IV-Ansätzen (Fr. 1'912.--), da die Kürzung nach den Regeln der IV (Fr.

478.--) aber eine Schlechterstellung gegenüber dem Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der AHV (Fr.

956.--) bedeuten würde, besteht Anspruch auf die Versicherungsleistungen der AHV. Die Regelung gemäss Rz 8123.1 KSIH (vgl. das dortige Beispiel 1) erweist sich mithin als die sachgerechte Lösung, weshalb sie auf den vorliegenden Fall anzuwenden ist (E. 2.3.2).

Rz 8123.1 KSIH

folgte die Beschwerdegegnerin auch, als es um den Zeitpunkt der Leistungsanpassung ging. In ihren Verfügungen vom 16. Dezember 2021 führte sie jeweils aus, dass die Hilflosenentschädigung ab Folgemonat des Heimeintritts neu festzusetzen sei (Urk. 7/9/1, Urk.

7/10/1). Was das Datum des Heimeintritts betrifft, ist den Schreiben des Ehemanns der Beschwerdeführerin vom 27.

Juli 2021, 26.

August 2021 und 7.

Januar 2022 jeweils zu entnehmen, dass diese am 21.

Juli 2021 in das Pflegeheim B.____ eingetreten sei (Urk. 7/20-22). Dies würde nach dem Gesagten für eine Anpassung der Hilflosenentschädigung per 1.

August 2021 sprechen. Gleichwohl gelangte die Beschwerdegegnerin zum Schluss, dass die Anpassung per 1. September 2021 zu erfolgen habe. In der dazu gehörigen knappen

Aktennotiz verwies sie auf ein mit dem Ehemann der Versicherten im Juli 2021 geführtes Telefongespräch, machte zu dessen Inhalt und zur Herleitung ihres Entscheids, die

Leistungsanpassung erst per 1. September 2021 vorzunehmen,
aber keine Angaben

(Urk.

7/3) . Zu Gunsten der Beschwerdegegnerin ist davon auszugehen, dass die damaligen Abklärungen der Beschwerdegegnerin korrekt waren und die Hilflosenentschädigung per 1.

September 2021 anzupassen ist.

E. 3.4

Des Weiteren ist der Vollständigkeit halber zu erwähnen, dass die Rückforderung der Beschwerdegegnerin für in der Zeitperiode vom 1. September bis 31. Dezember 2021 zu viel bezahlte Hilflosenentschädigungen in der Höhe von Fr. 3'824.-- (Urk. 2, Urk. 7/10) in masslicher Hinsicht nicht bestritten wurde. Der Rückforderungsbetrag wurde bereits durch Verrechnung beglichen (Urk. 2 S. 3).

E. 4

AHVG

bei einem Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung gemäss AHVG betragsmässig die weitere Anwendbarkeit der für die IV gültigen Ansätze gewährt werden, diese Besitzstandsgarantie begründet aber keinen Anspruch auf höhere Leistungen, als sie gemäss IVG vorgesehen sind. Das Argument der Beschwerdeführerin, dass die Besitzstandsgarantie vorliegend nicht weggefallen sei (E. 1.3), ist damit widerlegt. Zu ergänzen ist, dass die Besitzstandsgarantie auch nicht wiederauflebte, als die Beschwerdeführerin am Morgen des 26. Januar 2022 aus dem Zentrum

C.____

in ihr häusliches Umfeld zurückgekehrt

(Urk. 7/20). Dies ist vom Bundesgericht mit BGE 137 V 162 für eine entsprechende Fallkonstellation so entschieden worden (E. 2.4).

E. 5

Zusammenfassend ergibt sich somit, dass die Hilflosenentschädigung der Beschwerdeführerin für eine Hilflosigkeit schweren Grades, die nach Erreichen des AHV-Rentenalters aufgrund der Besitzstandsgarantie noch in der Höhe der ungekürzten IV-Ansätze ausgerichtet wurde, nach deren Heimeintritt per 1. September 2021 anzupassen war. Neu kommen die Ansätze der AHV zur Anwendung. Die Rückkehr der Beschwerdeführerin nach Hause am 26. Januar 2022 ändert daran nichts. Für den Zeitraum vom 1. September bis 31. Dezember 2021 resultiert für zu viel bezahlte Hilflosenentschädigungen eine Rückforderung im Betrag von

Fr. 3'824.--. Diese Rückforderung der Beschwerdegegnerin ist schon durch Verrechnung getilgt. 4.

Diese Erwägungen führen zur Abweisung der Beschwerden. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerden

werden abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Nicole Breitenmoser -
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse - Bundesamt für
Sozialversicherungen 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht
Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesge-
setzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom
siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1
5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu-
stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel
und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der
angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen,
soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons
Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber HurstHübscher

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.